



**Vorlage**

**des Synodalforums I**

**„Macht und Gewaltenteilung in der Kirche**

**- Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“**

**zur Ersten Lesung**

**auf der Zweiten Synodalversammlung (30.9.-2.10.2021)**

**für den Handlungstext**

**„Einbeziehung der Gläubigen in die Bestellung des Diözesanbischofs“**

---

Die Synodalversammlung möge beschließen:

Das Amt des Diözesanbischofs ist das wichtigste Amt in der Ortskirche. Zu seinen zentralen Aufgaben gehört die Einbindung der Ortskirche in die Gesamtkirche. Bei der Bestellung von Bischöfen müssen daher Orts- und Gesamtkirche zusammenwirken, wobei entsprechend der Weichenstellungen des II. Vatikanischen Konzils das Volk Gottes insgesamt als handelndes Subjekt in Erscheinung treten soll. Deshalb erscheint es unumgänglich, das Volk Gottes der diözesanen Ortskirche stärker als bisher an der Bestellung der Bischöfe zu beteiligen.

#### *Status Quo*

Wie in vielen Ländern gehört auch in Deutschland die Bischofsbestellung zu den sog. „gemischten Angelegenheiten“ von Kirche und Staat, so dass hier nicht nur das innerkirchliche Recht des CIC/1983 zu beachten ist, sondern auch die entsprechenden Regelungen in den Konkordaten. Kommt es zwischen beiden Rechtssystemen zu Widersprüchen, gilt der Grundsatz, dass Konkordatsrecht vor Kirchenrecht geht. Nach can 3 CIC heben die Canones des Codex die Konkordate „weder ganz noch teilweise auf“. Unmissverständlich wird dort betont: Sie gelten „ohne die geringste Einschränkung durch entgegenstehende Vorschriften dieses Codex“ fort.

Das kirchliche Recht nennt in can 377 §1 CIC zwei gleichberechtigte Möglichkeiten der Bischofsbestellung: „Der Papst ernennt die Bischöfe frei oder bestätigt die rechtmäßig Gewählten.“

Allerdings wird im Folgenden das Wahlrecht nicht entfaltet, sondern nur das päpstliche Ernennungsrecht, für das die Bischöfe und Bischofskonferenzen nach komplizierten Verfahren Kandidatenlisten erstellen. Diese sind aber für den Papst nicht verbindlich.

Nach den Konkordaten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz erstellen die Domkapitel und Bischöfe Kandidatenlisten für den Apostolischen Stuhl, aus denen der Papst nach dem Bayerischen Konkordat einen Bischof frei auswählt, nach dem Preußischen und Badischen Konkordat eine Dreierliste erstellt, aus denen wiederum das jeweilige Domkapitel in freier und geheimer Abstimmung einen Bischof wählt. Dabei ist zu beachten, dass es bei Abschluss der Konkordate nur das Domkapitel als Beratungsgremium des Bischofs gab. Zwischenzeitlich sind weitere Beratungsgremien eingerichtet worden, die künftig im Geiste der Konkordate an der Bischofsbestellung zu beteiligen sind.

### *Reformbedarf*

Nach kirchlichem Recht kommt dem jeweiligen diözesanen Gottesvolk nur eine sehr begrenzte Mitwirkung zu, insofern der Nuntius auch die Meinungen „anderer aus dem Welt- und Ordensklerus sowie von Laien, die sich durch Lebensweisheit auszeichnen, einzeln und geheim erfragen“ (can 377 §3) kann. Nach konkordatärem Recht sind keinerlei Mitwirkungsrechte der Gläubigen vorgesehen. Ekklesiologisch sinnvoll wäre es jedoch, das gesamte Gottesvolk der Diözese – also auch die Priester außerhalb des Domkapitels, die Diakone und vor allem die Gläubigen im Gottesvolk ohne Weihe – in die Bischofsbestellung einzubinden.

### *Mitwirkung des diözesanen Gottesvolkes*

Unter der derzeitigen kirchlichen und konkordatären Rechtslage sind folgende Formen der Mitwirkung des diözesanen Gottesvolkes möglich: ein Mitentscheidungsrecht bei der Erstellung der Kandidatenliste und ein Anhörungsrecht vor der Wahl aus der Kandidatenliste. Diese beiden Rechte können durch die freiwillige Selbstbindung des jeweiligen Domkapitels verwirklicht werden. Dazu gibt sich das jeweilige Domkapitel die verbindliche Regelung, dass bei einer anstehenden Bischofsbestellung wie folgt verfahren wird: der synodale Rat der Diözese<sup>1</sup> wählt ein Gremium, das so viele Mitglieder hat wie das Domkapitel und dieses bei der Wahrnehmung seiner Rechte im Prozess der Bischofsbestellung unterstützt. Für die Mitglieder dieses geschlechtergerecht zu besetzenden Gremiums gelten die gleichen Geheimhaltungsvorschriften wie für die Mitglieder des Domkapitels. Gemeinsam mit dem Domkapitel legt dieses Gremium die Liste geeigneter Kandidaten fest, welche das Domkapitel dem Apostolischen Stuhl zusendet. In den Diözesen, in denen das Preußische oder das Badische Konkordat gilt, verpflichtet sich das Domkapitel darüber hinaus, vor seiner Wahl aus der Dreierliste des Apostolischen Stuhls das vom synodalen Rat der Diözese gewählte Mitwirkungsgremium anzuhören. Das Gremium ist berechtigt, dem Domkapitel mehrheitlich eine Wahlempfehlung zu geben. Für die hier skizzierte synodale Mitwirkung an der Bischofsbestellung wird eine Musterregelung erstellt.

Darüber hinaus sieht die Synodalversammlung weitergehenden Veränderungsbedarf: sinnvoll erscheint ein Gremium, das das Volk Gottes der Diözese repräsentiert und in Abstimmung mit dem

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu den Handlungstext des Forums 1 „Gemeinsam beraten und entscheiden“.

Apostolischen Stuhl das Wahlrecht wahrnimmt. Es bedarf einer genaueren Klärung, inwieweit das im Rahmen der geltenden Konkordate möglich ist.